

3. Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ in ihrer Sitzung am 24.10.2024 folgende 3. Änderung der Trinkwassergebührensatzung in der Fassung vom 30. September 2015 (Basteianzeiger Nr. 10 vom 30. Oktober 2015, Wehlener Rundschau Nr. 10 vom 30. Oktober 2015), zuletzt geändert am 15.11.2023, beschlossen:

Artikel 1

- § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Die Benutzungsgebühren nach § 1 ruhen gemäß § 9 Absatz 5 SächsKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück. Sofern gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 WVS der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig ist, ruhen die Benutzungsgebühren auf dem Erbbaurecht, dem Wohnungseigentum, dem Wohnungserbbaurecht oder dem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.

Artikel 2

- § 10 Abs.3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum - erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach Absatz 2 Satz 1 sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

Artikel 3

- § 11 erhält folgende Fassung:

Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 4, 5 und 7 sind ab April zweimonatlich fünf Vorauszahlungen zu leisten. Den Vorauszahlungen ist jeweils die Wassermenge des Vorjahres und die zu erwartende Grundgebühr zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt (z.B. gemäß der Zahl der Personen im Haushalt). Die Höhe und die konkreten Zahlungstermine der Abschläge werden mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt: Lohmen, den 24.10.2024


Silke Großmann
Verbandsvorsitzende



veröffentlicht am:

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende